

Die Zwölf Artikel

(auch: *Zwölf Artikel der Bauernschaft*, *Zwölf Artikel der Bauernschaft in Schwaben* oder *12 Artikel der Bauernschaft*) gehören zu den Forderungen, welche die Bauern im Deutschen Bauernkrieg 1525 in Memmingen gegenüber dem Schwäbischen Bund erhoben. Sie gelten nach der Magna Carta von 1215 als **eine der ersten niedergeschriebenen Forderungen nach Menschen- und Freiheitsrechten in Europa**. Die zu den Zwölf Artikeln führenden Versammlungen werden als „eine Art verfassungsgebende Versammlung“ bezeichnet.

Am **6. März 1525** trafen sich in **Memmingen** etwa 50 Vertreter der oberschwäbischen Bauerngruppen (Baltringer Haufen, Allgäuer Haufen und des Bodensee-Haufen), um über das gemeinsame Auftreten gegenüber dem Schwäbischen Bund zu beraten. Nach schwierigen Verhandlungen verkündeten sie einen Tag später die Christliche Vereinigung der Bauern, auch als *oberschwäbische Eidgenossenschaft* bezeichnet. Am **15. und am 20. März 1525** trafen sich die Bauern wieder in Memmingen und verabschiedeten nach weiteren Beratungen die **Zwölf Artikel** und die **Bundesordnung**. Die beiden Programme sind die einzigen der vielen Programme des Bauernkrieges, die **gedruckt** wurden. Besonders die Zwölf Artikel wurden innerhalb der nächsten zwei Monate mit einer für die damalige Zeit ungeheuren Auflage von insgesamt 25.000 Exemplaren gedruckt und verbreiteten sich im Gebiet des Heiligen Römischen Reiches. Fast alle Aufständischen bezogen sich auf diese Flugschrift. Da die beiden Texte im Laufe des Bauernkrieges nicht weiter entwickelt wurden, spricht der Historiker Peter Blickle von einer „verfassungsgebenden Bauernversammlung“ in Memmingen. Eine der Originalurkunden der Zwölf Artikel wird im Stadtarchiv Memmingen verwahrt. (wikipedia)

Die grundlegenden und rechten Hauptartikel aller Bauernschaft und Hintersassen der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, von welchen sie sich beschwert vermeinen

Dem christlichen Leser Friede und die Gnade Gottes durch Christus. Es gibt viele Widerchristen, die jetzt und wegen der versammelten Bauernschaft als Vorwand nehmend das Evangelium schmähen, in dem sie sagen: "Das sind die Früchte des neuen Evangeliums? Niemandem gehorsam sein, an allen Orten aufstehen und sich aufbäumen, mit großer Gewalt zuhauf laufen und sich zusammenrotten, geistliche und weltliche Obrigkeit zu reformieren, aufreizen, ja vielleicht sogar zu erschlagen?" Allen diesen gottlosen, frevelhaften Urteilen antworten diese nachfolgenden Artikel. Zum ersten, daß sie diese Schmach Gottes beenden.

Zum andern **die Ungehorsamkeit, ja die Empörung aller Bauern, christlich begründen.**

Zunächst ist das Evangelium keine Ursache der Empörung oder des Aufruhrs, denn es ist das Wort Christi, des verheißenen Messias, dessen Wort und Leben nichts außer Liebe, Friede, Geduld und Einigkeit lehrt, so daß alle, die an Christus glauben, lieben, friedlich, geduldig und einig werden.

Wie denn auch die Grundlage aller Artikel der Bauern (wie dann klar geschehen wird), das Evangelium zu hören und demgemäß zu leben, dahin gerichtet ist. Wie können denn die Widerchristen das Evangelium eine Ursache der Empörung und des Ungehorsams nennen? Daß aber etliche Widerchristen und Feinde des Evangeliums sich gegen eine solche Anmutung und Begehren auflehnen und aufbäumen, ist nicht das Evangelium die Ursache, sondern der Teufel, der schädlichste Feind des Evangeliums, der solches durch den Unglauben in den Seinen erweckt, wodurch das Wort Gottes (Liebe, Friede und Einigkeit lehrend) unterdrückt und weggenommen wurde. Zum anderen daraus klar und eindeutig folgt, daß die Bauern in ihren Artikeln dieses Evangelium als Lehre und Leben begehend, nicht ungehorsam oder aufrührerisch genannt werden können. Ob aber Gott die Bauern (die nach seinem Wort in Furcht zu leben rufen) erhören will, wer will den Willen Gottes tadeln? Wer will in sein Gericht eingreifen? Ja, wer will seiner Majestät widerstreben? **Hat er die Kinder Israels, die ihn riefen, erhört und aus der Hand des Pharaos befreit, kann er nicht auch heute die Seinen erretten? Ja, er wird sie erretten! Und bald!** Deshalb, christlicher Leser, lies die nachfolgenden Artikel genau, und urteile danach!

Der erste Artikel

(Freie Wahl des Pfarrers)

Zum ersten ist unsere **demütige Bitte** und Begehren, auch unser aller Wille und Meinung, **daß wir nun und in Zukunft Gewalt und Macht haben wollen: Die ganze Gemeinde soll ihren Pfarrer selbst wählen** und einsetzen und auch die Macht haben, den selben wieder abzusetzen wenn er sich ungebührlich verhält. Derselbe gewählte Pfarrer soll uns **das Evangelium klar und eindeutig predigen, ohne alle menschlichen Zufügungen, Lehren und Gebote**, dann uns den wahren Glauben stets verkündigen, gibt uns Ursache, Gott um seine Gnade zu bitten, uns denselben wahren Glauben einzuprägen und in uns zu befestigen. Denn **wenn seine Gnade in uns nicht eingepreßt wird, so bleiben wir stets Fleisch und Blut, das zu nichts nütze ist**, wie klar in der Schrift steht, das wir nur allein durch den wahren Glauben zu Gott kommen können und allein durch seine Barmherzigkeit selig werden können. Darum ist uns ein solcher Vorsteher und Pfarrer vonnöten und in dieser Gestalt und Schrift begründet.

Jede Gemeinde soll das Recht haben, ihren Pfarrer frei zu wählen (und ihn abzusetzen, wenn er sich ungebührlich verhält). Der Pfarrer soll das Evangelium klar und wirkmächtig ohne allen menschlichen Zusatz predigen, da in der Schrift steht, dass wir nur durch den wahren Glauben zu Gott kommen können.

Diese Forderung wurde von Luther befürwortet!

Der andere Artikel

(Großer Zehnt an Pfarrer, Armen und für Verteidigung - Kleiner Zehnt: abschaffen)

Zum andern: Nachdem **der rechte Zehnt** aufgesetzt ist im Alten Testament und im Neuen also erfüllt, nichts destominder **wollen wir den rechten Kornzehnt gern geben**. Doch wie sich gebührt: **demnach soll man ihn Gott geben und mit den Seinen teilen, gebührt es einem Pfarrer, so klar das Wort Gottes verkündet**. Wir sind des Willens, hinfort diesen Zehnt unser Kirch-Pröpst, so dann eine Gemeinde setzt, sollen einsammeln und einnehmen, **davon einem Pfarrer, so von einer ganzen Gemeinde erwählt wird, sein angemessen genügsam Aufenthalt geben; ihm und den Seinen nach Erkenntnis einer ganzen Gemeinde. Und was überbleibt, soll man mit armen Bedürftigen (so im selben Dorf verhanden sind) teilen**, nach Gestalt der Sache und Erkenntnis einer Gemeinde. **Was überbleibt, soll man behalten, falls man zu Felde ziehen müßt von Landsnot wegen. Damit man keine Landessteuer auf den armen Mann legen darf, soll man's von diesem Überschuß ausrichten**. Auch ob Sache wäre, daß eins oder mehr Dörfer wären, die den Zehnten selbst verkauft hätten aus etlicher Not halben, dieselbigen so darum

zu zeigen in der Gestalt haben von einem ganzen Dorf, der soll es nicht entgelten, sondern wir wollen uns ziemlicher-
weis nach Gestalt der Sache mit ihm vergleichen, ihm solches wieder mit ziemlicher Frist und Zeit ablösen. Aber wer
von keinem Dorf solches erkauft hat und ihre Vorfahren sich selbst solches angeeignet haben, wollen und sollen und
sind ihnen nichts weiteres schuldig zu geben, allein, wie oben steht, unsern erwählten Pfarrer damit zu unterhalten.
Nachmalen ablösen oder mit den Bedürftigen teilen, wie die Heilige Schrift einhält, seien sie geistlich oder weltlich.
**Den kleinen Zehnt wollen wir gar nicht geben, denn Gott der Herr hat das Vieh frei dem Menschen erschaffen,
so daß wir für einen unziemlichen Zehnt schätzen, den die Menschen erdacht haben. Darum wollen wir ihn nicht
weiter geben.**

Von dem großen Zehnten (gemäß d. Bibel auf Getreide und Großvieh / zumeist eine unabhängig von der Erntemenge festgelegte
Abgabe - nach Grundgröße. Er lag je nach Region und Bodenqualität zwischen ca. 10 Prozent und 30 Prozent der Ernte, aber auch darüber
hinaus - Unklar: o. wird unabhängig v.d. Ernte angegeben?) sollen die Pfarrer besoldet werden. Ein etwaiger Überschuss
soll für die Dorfarmut u. die Entrichtung der Kriegssteuer verwendet werden. Der kleine Zehnt (zusätzlich auf
andere Feldfrüchte als Fruchtzehnt und Kleinvieh, dazu ggf. auch Heuzehnt, Holzzehnt, Schlachtzehnt, Rodungszehnt etc. Was genau
kleinzehntpflichtig war, war örtlich unterschiedlich.) soll *abgeschafft* werden, da er von Menschen hinzugefügt ist.

Der dritte Artikel

(Freiheit des Menschen - Abschaffung des Leibeigentums)

Zum dritten ist der Brauch bisher gewesen, daß man uns für ihr **Leibeigenleut** gehalten haben, welches zu erbarmen ist,
angesehen, daß uns Christus all mit seinem kostbarlichen Blutvergüßen erlöst und freigekauft hat, den Hirten gleich als
wohl als den Höchsten, keiner ausgenommen. Darum findet sich mit der Schrift, **daß wir frei seien und es auch sein
wollen**. Nicht daß wir gar frei sein wollen, kein Oberkeit haben wollen, lernet uns Gott nicht. Wir sollen in Geboten
leben, nicht in freiem fleischlichen Mutwillen, sondern Gott lieben, ihn als unsern Herren in unsern Nächsten erkennen
und alles das tun, so wir auch gern hätten, das uns Gott am Abendmahl geboten hat zu einem Vermächtnis. Darum
sollen wir nach seinem Gebot leben. Zeigt und weist uns dies Gebot an, daß wir der Oberkeit nicht gehorsam seien?
**Nicht allein der Oberkeit, sondern wir sollen uns gegen jedermann demütig zeigen, daß wir auch gern gegen
unser erwählten und gesetzten Oberkeit (so uns von Gott gesetzt) in allen ziemlichen und christlichen Sachen
gern gehorsam sein**. Wir sind auch ohne Zweifel, **ihr werdet uns der Leibeigenschaft als wahre und rechte
Christen gern entlassen** oder uns im Evangelium des berichten, daß wir's seien. #

Ist es bisher Brauch gewesen, dass man uns für Eigenleute (*Leibeigene*) gehalten hat, so hat uns Christus doch
alle gleich mit seinen kostbaren Blut erlöst und erkauft, den Geringsten gleich wie den Höchsten.
Darum erfindet sich mit der Schrift, dass wir frei sind und sein wollen.

Der vierte Artikel

(Jagdrechte auf dem Gemeindeland)

Zum vierten ist bisher im Brauch gewesen, daß kein armer Mann nicht Gewalt gehabt hat, das **Wildbrett, Geflügel
oder Fische in fließendem Wasser** nicht zu fangen zugelassen werden, welches uns ganz unziemlich und unbrüderlich
dünkt, besonders eigennützig und dem Wort Gottes nicht gemäß sein. Auch in etlichen Orten die Oberkeit uns das Wild
zu Trotz und mächtigem Schaden haben, wir uns das Unser (so Gott dem Menschen zu Nutz wachsen hat lassen) die
unvernünftigen Tiere zu Unnutz verfressen mutwilliglich, leiden müssen, dazu stillschweigen, das wider Gott und dem
Nächsten ist. Denn als Gott der Herr den Menschen erschuf, hat er ihm Gewalt gegeben über alle Tiere, über den Vogel
in der Luft und über den Fisch im Wasser. Darum ist unser Begehren: wenn einer Wasser hätte, daß er's mit gnügsamer
Schrift beweisen mag, daß man das Wasser ihm wissentlich also verkauft hätte, begehren wir's ihm nicht mit Gewalt zu
nehmen, sondern man müßte ein christliches Einsehen darinnen haben von wegen brüderlicher Liebe. Aber wer nicht
gnügsam Anzeigen darum kann tun, soll's einer Gemeinde ziemlicherweis mitteilen.

Es ist unbrüderlich und dem Wort Gottes nicht gemäß, dass der arme Mann kein Wildbret, wildes Geflügel und
Fische fangen darf. Denn als Gott der Herr den Menschen erschuf, hat er ihm - also allen Menschen - Gewalt
über alle Tiere, den Vogel in der Luft und den Fisch im Wasser gegeben.

Der fünfte Artikel

(Holzrechte im Gemeindewald)

Zum fünften sind wir auch beschwert der Wälder halben, denn **unsere Herrschaften haben sich die Hölzer alle allein
angeeignet, und wenn der arme Mann etwas bedarf, muß er's für doppeltes Geld kaufen**, ist unser Meinung:
was für Hölzer seien, es haben s' geistlich oder weltlich innen, die es nicht gekauft haben, **sollen einer ganzen
Gemeinde wieder anheimfallen** und einer Gemeinde ziemlicherweis frei sein, **einem jeglichen sein Notwendigstes
ins Haus zu bringen umsonst lassen nehmen**, auch wann vonnöten sein würde zu zimmern, auch umsonst nehmen,
doch mit Wissen derer, so von der Gemeinde dazu erwählt werden. So aber keins vorhanden war dann das, so
redlich gekauft worden ist, soll man sich mit denselbigen Besitzern brüderlich und christlich vergleichen. Wenn aber

das Gut am Anfang aus ihnen sich selbst angeeignet war worden und nachmals verkauft worden, soll man sich vergleichen nach Gestalt der Sache und Erkenntnis brüderlicher Liebe und Heiliger Schrift.

Die Herrschaften haben sich die Wälder angeeignet. Wenn der arme Mann etwas bedarf, muss er es um das doppelte Geld kaufen. Es sollen daher alle (ehemaligen) Gemeindewälder (die sich die Herrscher angeeignet hatten), der Gemeinde wieder zurückgegeben werden, damit jeder seinen Bedarf an Bau- und Brennholz daraus decken kann. Dies aber nicht nach Gutdünken, sondern mit Genehmigung der Gemeindebeauftragten.

Der sechste Artikel

(Keine Anhebungen der Frondienste)

Zum sechsten ist unser hart Beschwerde der **Dienste** halben, **welche von Tag zu Tag gemehrt werden** und täglich zunehmen. Begehren wir, daß man ein ziemlich Einsehen darein tue, uns dermaßen nicht so hart beschweren, sondern **uns gnädig hierinnen ansehen, wie unser Eltern gedient haben, allein nach Laut des Wortes Gottes.**

Die Frondienste, die von Tag zu Tag erhöht werden, sollen wieder auf das hergebrachte Maß reduziert werden.

Der siebente Artikel

(Keine Anhebungen der Frondienste zum Schaden der Bauern)

Zum siebenten: daß wir hinfüro uns von der Herrschaft nicht weiter wollen lassen beschweren, sondern wie's ein Herrschaft ziemlicherweis einverleiht, also soll er's besitzen laut der Vereinbarung des Herren und Bauern. **Der Herr soll ihn nicht weiter zwingen noch dringen, mehr Dienst noch anders von ihm umsonst begehren**, damit der Bauer solches Gut unbeschwert, also ruhig brauchen und genießen möge. Ob aber dem Herren Dienste vonnöten wären, soll ihm der Bauer **willig und gehorsam wie bisher sein, doch zu Stund und Zeit, das dem Bauern nicht zu Nachteil diene** und ihm um einen ziemlichen Pfennig Dienst tun.

Die Herrschaft soll keine Frondienste über das festgesetzte Maß hinaus und auch nicht zur Unzeit fordern, so dass der Bauer Schaden in seiner Arbeit hat. *(Eine Anhebung der Fron ohne Vereinbarung war durchaus üblich.)*

Der achte Artikel

(Gerechte Pächterhebung)

Zum achten sind wir beschwert und derer viel, so Güter inne haben, **daß dieselbigen Güter die Pacht nicht ertragen können und die Bauern das Ihre darauf einbüßen und verderben**. Wir wollen, **daß die Herrschaft dieselbigen Güter ehrbär Leut besichtigen lassen und nach der Billigkeit ein Pacht schöpfe**, damit der Bauer seine Arbeit nicht umsonst tue, denn ein jedlicher Tagwerker ist seines Lohns würdig.

Viele Güter können die Pachtabgabe nicht einbringen. Ehrbare Leute sollen diese Güter besichtigen und die Pacht neu und gerecht festsetzen, damit der Bauer nicht umsonst arbeite, denn ein jegliches Werk ist seines Lohnes würdig.

Der neunte Artikel

(Gerechte Gerichtsbarkeit)

Zum neunten seien wir beschwert **der großen Frevel, so man stets neue Gesetze macht**, nicht daß man uns straft nach Gestalt der Sache, sondern zuzeiten aus großem Neid und zuzeiten aus großer Gunst. Ist unser Meinung, **uns bei alter geschriebener Strafe strafen, danach die Sache verhandelt ist, und nicht nach Gunst.**

Es werden stets neue Satzungen gemacht. Man straft nicht nach Recht und Sache, sondern nach Belieben *(Erhöhungen von Strafen und Willkür bei der Verurteilung waren üblich)*. Es soll nach festgeschriebenem Recht und Gesetz und der Sache gemäß gerichtet u. gestraft werden, und nicht nach Gunst.

Der zehnte Artikel

(Rückgabe der Allmende)

Zum zehnten sind wir beschwert, daß etliche sich haben Wiesen angeeignet, desgleichen Äcker, die aber zu einer Gemeinde gehören. **Dieselbigen werden wir wieder zu unsern gemeinsamen Händen nehmen**. Es sei denn Sache, daß man's redlich gekauft habe. Wenn man's aber unbilligerweis gekauft hätte, soll man sich gütlich und brüderlich miteinander vergleichen nach Gestalt der Sache.

Gemeindeland, das ursprünglich allen Mitgliedern zur Verfügung stand und welches sich die Herrschaft angeeignet hat, soll wieder der Gemeinde gehören.

Der eilft Artikel

(Abschaffung der Erbschaftssteuer an die Herren)

Zum eilften wollen wir den Brauch, genannt **die Todesfallsteuer, ganz und gar abgeschafft haben, und nimmer leiden noch gestatten, daß man Witwen, Waisen das Ihrige wider Gott und Ehren also schändlich nehmen, berauben soll**, wie es an vielen Orten (in vielfältiger Gestalt) geschehen ist. Und von denen, die sie beschützen und beschirmen sollten, haben sie uns geschunden und geschaben. Und wenn sie wenig Fug gehabt hätten, hätten sie's gar genommen. Das Gott nicht mehr leiden will, sondern soll ganz ab sein, kein Mensch nichts hierfür schuldig sein zu geben, weder wenig noch viel.

Der Todfall (*Erbschaftssteuer, die Hinterlassenschaft des Leigbeigenen fällt an den Herren*) soll abgeschafft werden. Witwen und Waisen sollen nicht, gegen Gott und Ehre, beraubt werden.

Beschluß

(Alle Artikel sollen dem Wort Gottes gemäß sein und daran ihr Recht haben)

Zum zwölften ist unser Beschluß und endliche Meinung: **wenn einer oder mehrere Artikel**, allhier gestellt **so dem Wort Gottes nicht gemäß wären**, als wir dann nicht vermeinen, dieselbigen Artikel wolle man uns mit dem Wort Gottes für unziemlich anzeigen, **wollten wir davon abstehe, wenn man's uns auf Grund der Schrift erklärt**. Ob man uns schon etliche Artikel jetzt zuließ und hernach sich befänd, daß sie unrecht wären, sollen sie von Stund an tot und ab sein, nichts mehr gelten. **Desgleichen, ob sich in der Schrift mit der Wahrheit mehr Artikel finden, die wider Gott und Beschwernis des Nächsten wären, wollen wir uns auch vorbehalten und beschlossen haben und uns in aller christlicher Lehre üben und brauchen. Darum wir Gott den Herren bitten wollen, der uns dasselbig geben kann und sonst niemand. Der Friede Christi sei mit uns allen.**

Ist in den Artikel etwas dem Worte Gottes nicht gemäß, das wollen wir aufgeben, wenn man es uns auf Grund der Schrift erklärt. Wenn man uns schon einige Artikel jetzt zuließe und es befände sich später, dass sie Unrecht wären, so sollen sie weggenommen werden. Alles soll nach der Schrift und christlicher Lehre gehen.

Den vollständigen Wortlaut nach dem Faksimile findet man in: David von Mayenburg: *Gemeiner Mann und Gemeines Recht. Die zwölf Artikel und das Recht des ländlichen Raums im Zeitalter des Bauernkriegs*. In: *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*. 1. Auflage. Band 311. Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main 2017, [ISBN 978-3-465-04333-1](#), S. 365–372 (zugl. Habilitationsschrift, Universität Bonn, 2012)